

Förderung für BIOMASSEHEIZANLAGEN
(Hackgut-, Pellets- und Scheitholzanlagen)
für Privathaushalte und Landwirte
ab 1. Jänner 2016

Förderziel:

Schaffung von Einrichtungen und Anlagen zur verstärkten Nutzung erneuerbarer Energieträger, Erneuerung von zumindest 10 Jahre alten Heizkesseln oder Wärmeerzeugern sowie die Umstellung von fossilen auf biogene Brennstoffe.

Fördergegenstand:

Einbau von Hackgutfeuerungs-, Pellets- und Scheitholzanlagen (einschließlich landwirtschaftlicher Kleinpelletieranlagen und solarer Hackgut Trocknungssysteme).

Fördervoraussetzungen:

Für Hackgutfeuerungs-, Pellets- und Scheitholzanlagen muss eine Typenprüfung hinsichtlich Leistung, Wirkungsgrad und Emission von einer staatlich autorisierten Prüfstelle vorliegen. Bei den Scheitholzanlagen muss es sich um einen Spezialholzkessel handeln. Universalkessel werden nicht in die Förderung einbezogen.

Die Antragstellung muss bis spätestens 18 Monate (Eingangsstempel der Förderstelle) nach Anfall der Kosten (Datum der Rechnung) erfolgen. Die einschlägigen baubehördlichen Bestimmungen und die Bestimmungen des Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetzes sind einzuhalten.

Förderbar sind generell nur jene Heizsysteme, die ausschließlich auf Biomassebasis betrieben werden. Werden hingegen fossile Energieträger für Zusatzheizungen eingesetzt, so ist keine Förderung möglich. Darüber hinaus können in Wohnräumen befindliche Pellets- bzw. Einzelöfen in die Landesförderung einbezogen werden, wenn Biomasse die einzige Heizquelle darstellt.

Gebrauchte Anlagen sowie bauliche Maßnahmen (Heizhaus, Kamin ...) sind nicht förderbar!

Es müssen förderbare Kosten in der Höhe von mind. 4.400,00 Euro netto vorliegen.

Bei gemeinschaftlichen Biomasseheizanlagen und zentralen Heizanlagen bei Mietkauf-Reihenhäusern beträgt die Förderintensität 25 % und die Beihilfenobergrenze kann je nach Anzahl der am Projekt beteiligten Wohnobjekte bzw. Förderungswerbern angehoben werden.

Förderungsart und -ausmaß:

Pellets- und Hackgutheizungen:

Förderung **Neuanlage/Erneuerung:** € 2.300,00

Förderung **Umstellung** einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine Pellets- oder Hackgutheizung: € 2.800,00

Scheitholzheizung:

Förderung **Neuanlage/Erneuerung:** € 1.200,00

Förderung **Umstellung** einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine Scheitholzheizung € 1.700,00

Landwirtschaftliche Hackgutheizung:

Förderwerber: Natürliche Personen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb in eigenem Namen und auf eigene Rechnung führen.

Förderung einer **Neuanlage bzw. Erneuerung:** € 2.700,00

Förderung einer **Umstellung** von einer fossilen Altanlage (Öl, Gas, Kohle, Allesbrenner) auf eine landwirtschaftliche Hackgutheizung: € 3.200,00

Förderung für solare Hackguttrocknungsanlagen und Kleinpelletieranlagen (mit überbetrieblicher Nutzung): **20 %, max. € 2.700,00**

Biomasseheizungen	Neuanlage/ Erneuerung	Umstellung fossil Ökoenergie	Förder- grenze	sonstige Anforderungen
Pellets- und Hackgutheizung	2.300,00	2.800,00	max. 50 %	Typenprüfung, Emissions- grenzwerte, Mindest- wirkungsgrad
Scheitholzheizung	1.200,00	1.700,00	max. 50 %	
landwirtschaftliche Hackgutheizung	2.700,00	3.200,00	max. 50 %	

Anstatt der bisherigen Erneuerungsförderung für Ökoenergieanlagen in der Höhe von 500 Euro, kann künftig bei einer Heizungserneuerungsförderung diese nach Ablauf von 10 Jahren in die Neuanlagenförderung einbezogen werden.

Zuschlag/Bonus-Förderung für den PRIVATEN Förderbereich (ausgenommen landwirtschaftliche Betriebe) zu den Sockelbeträgen:

Biomasse-Stirling-Heisanlagen:

5.000,- Erhöhungsbeitrag für stromerzeugende Biomasse-Stirling-Heisanlagen

Voraussetzung: Der Bezug von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern bzw. Ökostrom gemäß E-Control bzw. Stromkennzeichnung (Händlermix) für die Dauer von zumindest 5 Jahren.

Abwicklung/Antragstellung:

Der Antrag ist mittels Formular A6 an die Abteilung Land- und Forstwirtschaft zu richten.

Die neue Richtlinie tritt mit **1. Jänner 2016** in Kraft.

Es können nur all jene Investitionen (Rechnungsdatum) die in diesem Zeitraum anfallen in die neue Förderung einbezogen werden. Investitionen, die im Zeitraum 1. März 2015 bis 31. Dezember 2015 angefallen sind, können nach der alten Richtlinie abgewickelt werden.

Die Antragstellung (Datum des Eingangsstempels bei der Förderstelle) **muss innerhalb von 18 Monaten** nach der Rechnungslegung (Datum der Hauptrechnung) erfolgen.

Projektbezogene Nachweise/Rechnungen, die nach erfolgter Beihilfenauszahlung eingereicht werden, können **nicht mehr berücksichtigt werden!**

Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung

Abteilung Land- und Forstwirtschaft

Bahnhofplatz 1 -Lageplan

4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-115 01

Fax (+43 732) 77 20-21 17 98

E-Mail lfr.Post@ooe.gv.at